

Nutzungsausfälle richtig einfordern

Rechtspredung | Einem Unfallgeschädigten steht für die Dauer, in der er sein Fahrzeug nicht nutzen kann, Schadensersatz zu. Diesen Ausfall muss er aber konkret nachweisen – fiktiv lässt er sich nicht abrechnen.

— Von den Schadensersatzleistungen für einen Ausfall infolge eines Verkehrsunfalls können entweder Mietwagenkosten oder je nach Fahrzeugart und -nutzung ein Nutzungsausfallschaden beziehungsweise Vorhalte- und Betriebskosten umfasst sein.

Voraussetzungen für Nachweis | Im Gegensatz zu den Reparaturkosten beispielsweise kann diese Schadenposition nicht in einer fiktiven Abrechnung geltend gemacht werden, sondern der reparaturbedingte Ausfall des Fahrzeugs muss konkret nachgewiesen werden. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

► Der Geschädigte muss den Nachweis führen, dass das Fahrzeug repariert wurde und dadurch ausgefallen ist. Hierzu muss nicht zwangsläufig eine Reparaturrechnung eingereicht werden. Der Nachweis der Durchführung der Reparaturarbeiten kann auch dadurch geführt werden, dass das Fahrzeug noch einmal dem Sachverständigen für eine Reparaturbestätigung vorgeführt wird. In der Praxis der häufigste und auch schnellste Weg ist, das Fahrzeug selbst zu fotografieren. Es sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass erkennbar ist, dass die Fotos nach dem Unfall aufgenommen wurden. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass am Fahrzeug eine Tages-

zeitung mit großer Schlagzeile befestigt und diese auf den Fotos mit abgebildet wird. Es sollte auch immer eine Übersichtsaufnahme vorhanden sein, auf der man den Wagen mit Kennzeichen sieht.

► Er sollte ferner den Nachweis führen, wie lange sich das Fahrzeug in der Reparatur befand und es daher nicht genutzt werden konnte. Dies geht zum Beispiel durch eine Reparaturdauerbestätigung der Werkstatt, wenn die tatsächliche Reparaturdauer der vom Gutachter kalkulierten Reparaturdauer entspricht.

Ausnahme: längere Reparatur | Dauert die Reparatur tatsächlich länger als zunächst laut Sachverständigengutachten kalkuliert, fordern Versicherer häufig sogenannte Reparaturablaufpläne an. Sie wollen damit den Grund der Verzögerungen herausfinden, da sich der Anspruch auf die für die Reparatur notwendige Zeit beschränkt.

Verzögerungen bei der Reparatur, die vom Geschädigten nicht zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Schädigers beziehungsweise seiner Haftpflichtversicherung. Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung sind dem Schädiger zuzurechnen.

Im Klartext: Das sogenannte Prognose- oder Werkstattisiko liegt grundsätzlich auf Seiten des Schädigers, solange keine vom Geschädigten verursachte Reparaturverzö-



Inka Pichler | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Partnerin der Kanzlei Kasten & Pichler in Wiesbaden

gerung oder ein Auswahlverschulden ersichtlich ist.

Dies bedeutet, dass der Versicherer für den gesamten Zeitraum der unfallbedingten Reparatur die Mietwagenkosten oder wahlweise den Nutzungsausfall (bzw. Vorhalte- und Betriebskosten) zu zahlen hat. Klarheit über den Grund der Verzögerung soll der besagte Reparaturablaufplan geben.

Die Kostenfrage | Uneinigkeit herrschte bisher oftmals darüber, wer die Kosten dieses Reparaturablaufplans trägt, den die Werkstatt fertigt. Hierüber hat das Landgericht Mosbach nunmehr in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 31. Oktober 2012, Az. 1 C 76/12) zugunsten der Geschädigten klar Stellung genommen und das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Buchen (31. Mai 2012, Az. 1 C 76/12) bekräftigt:

„Das Amtsgericht hat der Klägerin zunächst mit zutreffender Begründung die Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplanes sowie die Beschaffungskosten zugesprochen. Die Beklagte beziehungsweise die hinter ihr stehende Versicherung hatte die Dauer der Reparatur bestritten, so dass die Klägerin die Reparaturdauer nachweisen musste und die Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans daher einen gemäß § 249 BGB erstattungsfähigen Schaden darstellen. Die Beschaffungskosten sind konkret angefallen und sind von der Beklagten ebenfalls zu erstatten.“

Praxishinweis | Ein Reparaturablaufplan sollte mindestens die Daten der Fahrzeugabgabe, der Ersatzteilbestellung und -lieferung, den Reparaturbeginn inklusive Lackierarbeiten und die Fahrzeugfertigstellung beinhalten. Sofern der Versicherer einen Reparaturablaufplan anfordert, muss er auch die dafür entstehenden Kosten erstatten.

| Inka Pichler



Foto: Loralis/forcella